Angemeldet zur Gebührenbemessung am 24./1. 1912 ad B. No 93

Kahle mp. Lankr mp.

Geschäftszahl 7 Ausfertigung.

# Notariats-Akt.

Vor mir Dr. Konrad Stöcklinger, k.k. Notar in Mahrenberg erscheinen heute den 17. siebzehnten Jänner 1912 Eintausendneunhundertzwölf die mir persönlich bekannten Eheleute Johann Scharmann, Besitzer und Holzhändler in Jaunegg, HNr 2 und dessen Frau Agnes Scharmann geboren Požarnik von ebenda, und errichten nachstehende.

# Ehepakte zugleich Erbvertrag.

Erstens. die Eheleute errichten über ihr gesamtes beider-seitiges Vermögen, welches sie schon gegenwärtig besitzen und welches sie in Zukunft während der Ehe einzeln oder zusammen erwerben, ererben oder auf was immer für rechtlichen Art unter Lebenden oder von Todeswegen an sich bringen und erhalten sollten, einen allgemeinen Gütergemeinschaft, unter Lebenden und auf den Todesfall, in Folgen welscher beim Ableben eines Eheteiles das gesamte nach Abzug der gemeinschaftlichen Schulden sich ergebende Vermögen in zwei Hälften geteilt werden soll, wovon eine Hälfte dem überlebenden Teile als freieigentümliches Vermögen verbleiben, die zweite Hälfte über den Nachlaß des Vorverstorbenen bilden soll, welcher den hinterlassenen Kindern desselben erblich anzufallen hat.

Zweitens. Für den Fall des Todes eines oder des anderen Eheteiles ohne Rücklassung ehelicher Nachkommenschaft schließen die Eheleute hiermit einen Erbvertrag, kraft dessen der überlebende Eheteil einziger, ausschließlicher Erbe zum gesamten Nachlasse des Vorverstorbenen sein soll, die Eheleute versprechen sich für diesen Fall gegenseitig den ganzen Künftigen Nachlaß als Erbschaft, sichern sich hierin wechselweise das Erbrecht zu, und wird dieses von jedem Teile gemachte Versprechen gleichzeitig von jedem Teile in Kraft und Wirkung eines Erbvertrages angenommen.

Drittens. Für diesen Fall des Todes ohne Nachkommenschaft (§2) errichten die Eheleute bezüglich des Vermögen § 1253 b. J.L. vom Erbvertrage ausgenommenen Vermögens-Viertteiles, hinmit ein gemeinschaftliches Testament und setzten sich hinmit gegenseitig förmlich letztwillig zu diesem Viertteile als Erben ein.

Viertens. Dem überlebenden Eheteile wird ausdrücklich und unbedingt das Ausschließliche Recht eingeräumt, den gesamten beweglichen und unbeweglichen Nachlaß des Vorverstorbenen, ohne Ausnahme und namentlich die durch den Tod erledigte Besitzeshälfte an Realitäten samt allen Fahrnissen, um den gerichtlichen, oder eidesstättig angegebenen Schätzungspreis ganz oder zu jedem beliebigen Teile und freier Hand und Eigentum zu übernehmen, welches Versprechen gegenseitig in Kraft eines Vertrages gemacht und angenommen wird.

Fünftens: Mit Rücksicht auf diese verabredete Gütergemeinschaft räumt Johann Scharmann seiner Ehegattin Agnes Scharmann schon heute das Miteigentumsrecht zur Hälfte an seine, laut hiergerichtlichen Versteigerungsprotokolles vom 19. August 1911 E 165/11/17 um dem Meistbot von K 5105.- d. i. fünftausendeinhundertfünf Kronen erstandene Realität Einl. Z. 28 das Katastralgemeinde Jaunegg hiermit ein und bewilliget, dass bei dieser Realität sogleich das Miteigentumsrecht zur Hälfte für seine Frau einverleibt worden könne.

Sechstens: Agnes Scharmann nimmt diese Miteigentumsabtretung hiermit an, und übernimmt zugleich die Hälfte der bei dieser Realiät pfandrechtlich sichergestallten Forderung des Mihael Namestnik und der Übergabsvertrage vom 1. Februar 1898 in Betrage von K 230.57 d. i. Zweihundertdreiszig Kronen 57 k in ihr persönliches Zalungsversprechen, während die restliche Hälfte des Liegenschaftswertes per K 2437.22 d.i. Zweitausendvierhundert siebenunddreizig Kronen 22 k als Schenkung an Agnes Schar-mann zu betrachten sind.

Siebtens: Die Übergabe des Liegenschaftsanteiles an Agnes Scharmann gilt als vollzogen mit der Fertigung dieses Vertrages.

Achtens: Diese Realität ist in Sinn des §2 des Gesetzes vom 18. Juni 1901 Kr 74 R. G. Bl. der Landwirtschaft gewidmet.

Hierüber habe ich diesen Notariatsakt errichtet, denselben den Parteien in gleichzeitiger ununterbrochener Gegenwart der mir persönlich bekannten mitgefertigten Aktzeugen Franz Perkusch, Kaufmanns und Gottlieb Krieger, k.k. Amtsdieners, beide in Mahrenberg verlesen, die Parteien haben ihn bestätiget und genehmiget und sohin samet den Aktzeugen eigenhändig von mir unterschreiben.

Kosten: Hon. K 8.-, Schrift K 1.60, Ausf. K 3.20, Vid. K 3.20, Anm. K 1.-, Stpl. K 4.-, Zeugg. -.40, zusammen K 21.40 bez.

Johann Scharmann, mp. Agnes Scharmann, mp. Franz Perkusch, mp. als Zeuge, Gottlieb Krieger, mp. Zeuge.

L. S. Dr Konrad Stöcklinger mp.

k.k. Notar

Vorstehende, für Agnes Scharmann bestimmte Ausfertigung, ist mit den auf einem Bogen geschriebenen, mit drei Kronen gestempelten Originale welsches in meinen Notariatsakten unter Geschäftszal 7 vorliegt, wörtlich gleichlautend. Mahrenberg, den zwanzigsten Jänner Eintausendneunhundertzwölf.

[Notarsstempel] [Unterschrift:]

Dr. Konrad Stöcklinger

kk. Notar

Geprüft und mit dem aus …… Bogen bestehend mit Kr. .…hl. Urkunden-, und ….hl: Legalisirungstempel versehenen Originale wörtlich gleichlautend befunden.

GRUNDBUCHSKANZLEI des K. K. BEZIRKSGERICHTES

Mahrenberg, am 2 MAI 1912

Auf Grund diese Urkunde ist infolge bz. Beschlusses vom 1.Mai 1912 T.Z. [NN] bei der Liegenschaft E.Z. 28 bei Gem. Jaunegg der Miteigentumsuche für Agnes Scharmann einverleibt worden.

Kanzlei des k.k Bezirksgerichtes

Mahrenberg, am 2 MAI 1912